

### III. Titel. Pflegschaft (§§ 1909—1921).

Eine allgemeine Bestimmung, nach welcher eine Pflegschaft eingeleitet werden kann, gibt es nicht; wohl aber bestehen eine große Anzahl von Fällen, in welchen eine Pflegschaft reichsrechtlich oder landesrechtlich vorgeschrieben ist (I. § 1141; StPD. §§ 57, 494, 779; Güterpfleger bei der Vermögensbeschlagnahme §§ 324, 480 StRPD.).

Nach StPD. ist insbesondere ein Pfleger zu bestellen:

1. für Personen unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, wenn der Gewalthaber an der Erledigung der Angelegenheit verhindert ist (Interessenwiderspruch, Anordnung des Beschenkers oder Erblassers (§ 1909);
2. für gebrechliche Volljährige (insbes. Taube, Blinde, Stumme) mit deren Einwilligung, falls eine Verbündigung mit ihnen möglich ist (§ 1910);
3. für diejenigen, die durch unbekanntes oder weit entfernten Aufenthalt an der Besorgung ihrer Angelegenheiten verhindert sind (Abwesenheitspflegschaft § 1911; FrwG. § 39);
4. für eine Lebensruft im Bedarfsfalle (§ 1912) FrwG. § 40;
5. für die unbekanntes oder ungewissen Beteiligten bei einer Angelegenheit insbesondere für Nacherben, die noch nicht erzeugt oder deren Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird (§ 1913);
6. für ein zu einem vorübergehenden Zweck öffentlich gesammeltes Vermögen nach Wegfall der zur Verwaltung berufenen Personen (§ 1914).

## Fünftes Buch. Erbrecht.

### Erster Abschnitt. Erbfolge (§§ 1922—1941).

1. Allgemeine Grundsätze: Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über, d. h. kraft Gesetzes erbt der Erbe ohne weiteres als Universalmachfolger die Erbchaft („der Tote erbt den Lebendigen“, § 1922).

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt (der bereits Erzeugte, aber noch nicht Geborene gilt als vor dem Erbfall geboren (§ 1923)).

2. Die gesetzliche Erbfolge (im Gegensatz zur gewillkürten, d. h. vom Erblasser bestimmten) erfolgt in fünf Ordnungen:

I. Ordnung: Die Abstammlinge des Erblassers. Der lebende Nachkomme schließt seine Abstammlinge aus; die Abstammlinge des toten Nachkommen treten an dessen Stelle (Erbfolge nach Stämmen); Kinder erben zu gleichen Teilen (im Beispiel: Erblasser ist F. K<sub>a</sub>, K<sub>b</sub> und K<sub>c</sub> sind vorher gestorben; E<sub>a</sub>  $\frac{1}{3}$ , E<sub>b</sub>  $\frac{1}{3}$ , UE  $\frac{1}{3}$ , K<sub>c</sub>  $\frac{1}{3}$ ; § 1924).

II. Ordnung: Die Eltern des Erblassers und deren Abstammlinge. Leben die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen